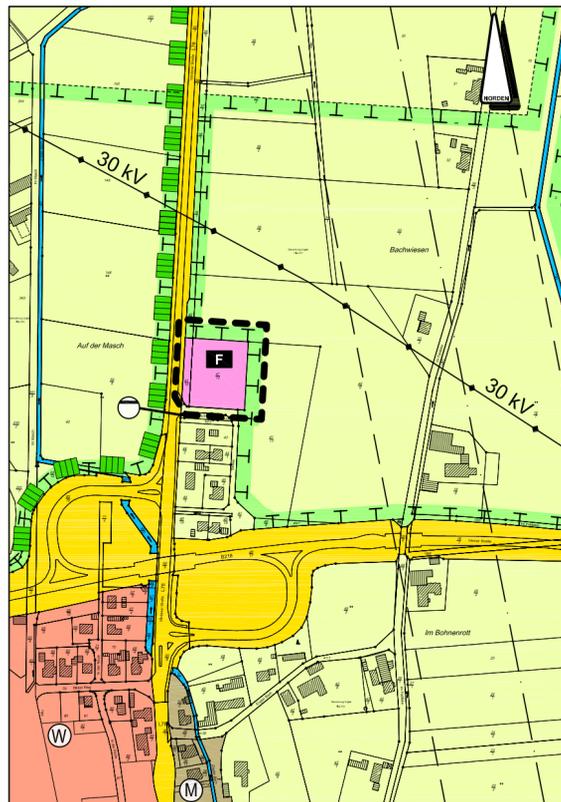


FNP - BESTAND



FNP - 31. ÄNDERUNG



Gegenstand der 31. FNP - Änderung

Änderung der "Fläche für die Landwirtschaft" in Fläche für den "Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" (Neubau des Gerätehauses der freiwilligen Feuerwehr Engter) - Flächengröße ca. 0,45 ha.

Korrespondierend Veränderung / Rückverlegung der dargestellten Flächenumgrenzung der Fläche "für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der aktuell gültigen Fassung;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in der aktuell gültigen Fassung;
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist; in der aktuell gültigen Fassung;
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in der aktuell gültigen Fassung.

Die Ausarbeitung dieser Flächenutzungsplanänderung erfolgte durch das:

Planungsbüro
 Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein
 Bauassessor Städtebau - Dipl.-Ing. Raumplanung
 48249 Dülmen, Teutenrod 11
 Tel.: 02594 / 94 93 21 und 02594 / 91 79 081
 Mobil: 0176 / 993 78 391
 Email: peter.wallstein@alice-dsl.net

Bearbeitung:

Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein
 Dülmen, den 16. Dezember 2016

Peter Wallstein
 (Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein)

Hinweise

A) Archäologische und paläontologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen; bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Stadt- und Kreisarchäologie ist aufgrund der Lage im Einzugsgebiet der "Varusschlacht" in Kalkriese (9 n. Chr.) vom Beginn der Erdarbeiten vorab in Kenntnis zu setzen, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.

B) Bodenschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. durch geruchliche und/oder visuelle Auffälligkeiten) oder Abfallablagerungen erhalten werden, sind die Arbeiten vorläufig einzustellen und der Landkreis Osnabrück - Fachbereich Wasser und Bodenschutz - ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

C) Kampfmittelbeseitigung

Sollte bei Erd- und Bauarbeiten / Eingriffen in den Untergrund der Verdacht auf Kampfmittel (z.B. Munition, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) aufkommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die zuständige nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hannover (Telefon: 0511 106-3000) umgehend zu informieren.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist; jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1 BauGB)

- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr

Öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- 30 kV Stromleitung mit kV-Angabe (nicht 10 kV- und 20 kV-Leitungen)
- Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Gewässer II. Ordnung

Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland (LSG OS 00050)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des FNP - Änderungsbereichs

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Engter, Flur 11
 Maßstab: 1:5000
 "Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" © September 2015
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
 Geschäftsnachweis: L4-772/2015



AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 10 und § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bramsche diese 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Engter -, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beschlossen.

Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
 Der Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Engter - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
 Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 07.04.2016 bis einschließlich dem 06.05.2016 sowie in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 06.04.2016 durchgeführt. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung sowie der Termin und Ort der Bürgerinformationsveranstaltung wurden am 24.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.05.2016 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zu einer Stellungnahme bis einschließlich dem 11.06.2016 aufgefordert worden.

Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
 Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 dem Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Engter - und der Begründung einschließlich des Umweltberichts zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts haben vom 07.11.2016 bis einschließlich dem 07.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
 Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bramsche hat nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Engter - sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts als gesonderten Teil der Begründung in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossen.

Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
 Der Bürgermeister

Genehmigung

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Engter - ist mit Verfügung (Az.:6.3-14-31-2016) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Osnabrück, den 24.01.2017

Landkreis Osnabrück

Im Auftrag

gez. Gerald Bruns
 (Unterschrift)

Wirksamkeit der FNP-Änderung

Die Erteilung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Engter - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.02.2017 im Amtsblatt Nr. ... für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Engter - ist damit am 15.02.2017 wirksam geworden. Hiemit werden die Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich unwirksam.

Bramsche, den 17.02.2017

gez. Pahlmann
 Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Engter - sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und / oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung oder Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs - nicht - geltend gemacht worden.

Bramsche, den

Der Bürgermeister

Beglaubigung

Diese Ausfertigung der 31. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bramsche - Ortsteil Engter - stimmt mit der Urschrift überein.

Bramsche, den

Der Bürgermeister

Abschrift

31. Änderung des Flächennutzungsplanes



- Ortsteil Engter - der Stadt Bramsche
 Landkreis Osnabrück

Maßstab: 1 : 5000